

BEVERLAND

Gruppen - Resort

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz zum Veranstaltungsbesuch im Beverland-Resort

Der/ Die Personensorgeberechtigte (in der Regel ein Elternteil):

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

überträgt gemäß §1 Absatz 1Nr.4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung
für seine/ihre minderjährige Tochter und/oder seinen/ihren minderjährigen Sohn:

Name, Vorname 1)..... 2).....

Alter in Jahren 1)..... 2).....

anlässlich der Veranstaltung:

.....

Datum.....

auf die nachfolgend genannte, volljährige Begleitperson als **Erziehungsbeauftragte/r**:

Name, Vorname.....

Adresse.....

Telefon/Mobilfunk.....

Ort, Datum.....

Unterschriften der Beteiligten:

.....
Personensorgeberechtigte/r

.....
Erziehungsbeauftragte/r

.....
1.Minderjährige/r

.....
2.Minderjährige/r

Dieses **vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular im Original** sowie eine
Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteils bzw. des/der

Personensorgeberechtigten sind vor Veranstaltung/Reisebeginn per Post an uns zu schicken!

Die Echtheit der Unterschrift der Eltern bzw.des/der Personensorgeberechtigten muss mit einer Kopie des Personalausweises
desunterzeichnenden Elternteils nachgewiesen werden. Sowohl der/die Minderjährige als auch die erziehungsbeauftragte
Person müssen sich durch ein offizielles Personaldokument
ausweisen können.

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach § 267 Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden!

BEVERLAND

Gruppen - Resort

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Bei der Erteilung eines Erziehungsauftrages sollten Sie **als Eltern** folgendes bedenken:

- Die / der Erziehungsbeauftragte muss volljährig und sollte Ihnen von Person her bekannt sein!
- Sie / er muss reif genug und in der Lage sein, die Aufgabe verantwortungsvoll wahrnehmen zu können.
- Ihr Kind muss die erziehungsbeauftragte Person respektieren und deren Anweisungen Folge leisten.
- Bei dem Besuch einer abendlichen Veranstaltung* (insbesondere Diskos) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein. Stellen Sie sicher, dass Ihr Kind ggf. von Ihnen oder einer anderen Person abgeholt werden kann, bzw. Geld für eine Taxifahrt zu Verfügung steht!
- Sprechen Sie mit Ihrem Kind über die Gefahren und gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen!**
- Stellen Sie sicher, dass die / der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Die Übertragung auf Gastwirte bzw. Veranstalter ist unzulässig.

Als **erziehungsberechtigte Person** übernehmen Sie folgende Verpflichtungen:

- Während der Begleitung der minderjährigen Person dürfen Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen!
- Sie sind dafür verantwortlich, dass auch die von Ihnen begleitete minderjährige Person die gesetzlichen Bestimmungen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen einhält.**
- Während der gesamten Zeit müssen Sie sich zusammen mit der von Ihnen begleiteten minderjährigen Person in der Diskothek/ Gaststätte aufhalten.
- Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht zulässig!
- Sie sind dazu verpflichtet, auch die sichere Heimfahrt sicherzustellen! Die Erziehungsbeauftragung muss in dem Bewusstsein Ihrer beiderseitigen Verantwortung, auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und Haftung, getroffen worden sein. Die Bescheinigung muss vor Veranstaltung vorgelegt werden .

Sowohl das Kind / der Jugendliche, als auch die erziehungsbeauftragte Personen müssen eine Kopie des Ausweises beifügen.

* Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen Gaststätten, Diskotheken und andere Tanzveranstaltungen nur in Begleitung Ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen sich ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr dort aufhalten.

** Auch wenn sie von erziehungsbeauftragten Personen begleitet werden, dürfen Kinder / Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen. Der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken (z.B. Rum Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke!) ist für unter 18- jährige verboten.